

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 23.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Owen betreibt gemeindeeigene Kindergärten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren (Kindergartengebühr) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
 - a. Regelgruppe: Einrichtungen für Kinder im Alter von 2-6 Jahren mit einer Betreuung von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr von Montag bis Donnerstag, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und an zwei Nachmittagen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
 - b. Regelgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren mit einer Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr an fünf Tagen.
 - c. Ganztagesbetreuung: Einrichtung für Kinder von 2 bis 6 Jahren mit einer Betreuung von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an fünf Tagen.
 - d. Kinderkrippe: Einrichtung für Kinder von 1 bis 3 Jahren mit einer Betreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr an fünf Tagen.
 - e. Naturkindergarten (2024): Einrichtung für Kinder im Alter von 3-6 Jahren mit einer Betreuung vormittags an fünf Tagen.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsunterlagen sind vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Owen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (4) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung von Kindern **ab drei Jahren** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.

1. Regelgruppe und verlängerte Öffnungszeiten (30 Std./Woche)

Regelgruppe und verlängerte Öffnungszeiten	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	148,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	110,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	75,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 Euro

2. Ganztagesbetreuung (35-50 Std./ Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten aus Absatz 3 für das Mittagessen hinzu.

a) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung an bis zu 7 Stunden pro Tag beträgt:

Ganztagesbetreuung von 35 Std./Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	270,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	199,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	131,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	45,00 Euro

b) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung an bis zu 8,5 Stunden pro Tag beträgt:

Ganztagesbetreuung von 42,5 Std./Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	319,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	238,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	160,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	55,00 Euro

c) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung an bis zu 10 Stunden pro Tag beträgt:

Ganztagesbetreuung von 50 Std./Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	377,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	281,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	189,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	62,00 Euro

(2) Die Kindergartengebühr für die Betreuung von Kindern **unter drei Jahren** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.

1. Kinderkrippe für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (35 Std./Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten aus Absatz 3 für das Mittagessen hinzu.

Kinderkrippe	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	437,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	324,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	220,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 Euro

2. Kinder von 2 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

- a) Die Gebühr für die Regelgruppe und verlängerte Öffnungszeiten (30 Std./Woche) beträgt:

Regelgruppe und verlängerte Öffnungszeiten	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	222,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	169,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	112,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 Euro

- b) Die Gebühr für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden pro Tag beträgt:

Kinder 2-3 Jahre in altersgemischten Gruppen von 35 Std./Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	392,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	199,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	65,00 Euro

- c) Die Gebühr für eine Betreuungszeit von bis zu 8,5 Stunden pro Tag beträgt:

Kinder 2-3 Jahre in altersgemischten Gruppen von 42 Std./Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	478,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	360,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	240,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 Euro

d) Die Gebühr für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag beträgt:

Kinder 2-3 Jahre in altersgemischten Gruppen von 50 Std./Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	566,00 Euro
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	426,00 Euro
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	284,00 Euro
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 Euro

- (3) Die Gebühr für das Mittagessen im Kindergarten Bahnhofstraße richtet sich nach dem Bezugspreis beim Dienstleister (Stand Juli 2024 3,35 € pro Essen).

Abmeldungen des Kindes zum Mittagessen aufgrund von Krankheit und Urlaub sind über die Kikom-App bis 7.30 Uhr für den jeweiligen Tag möglich. Spätere Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Das Mittagessen kann dann in der Einrichtung abgeholt werden. Die Abrechnung der gebuchten Essen erfolgt monatlich am Monatsende.

- (4) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

§ 6 Gebührensschuldner

Ären

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01.09. und endet am 31.08..
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die monatlich zu entrichtenden Gebühren sind ohne Kürzung spätestens bis zum 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (5) Wird ein Kind bis zum 14. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet.

- (6) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (7) Wird ein unter dreijähriges Kind bis zum 15. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die Hälfte der u3-Monatsgebühr und die Hälfte der entsprechenden Gebühr für Kinder ü3 berechnet; wird ein unter dreijähriges Kind ab dem 16. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die volle u3- Monatsgebühr berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Owen, den 24.07.2024

Verena Grötzingler
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
30.11.2021	01.01.2022	Neufassung
05.07.2022	01.09.2022	§ 5
25.07.2023	01.09.2023	§ 5
23.07.2024	01.09.2024	Neufassung